

Stadt Wittenburg

Bebauungsplan Nr. 28 „Wittenburg Village“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Vorentwurf)

Projekt-Nr.: 25267-01

Fertigstellung: Juni 2019

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Andreas Kaffke
Dipl.-Ing. agr. André Beyer
M.Sc. Landnutzungsplanung
Josefine Suckow

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	5
3	Begriffserläuterungen	8
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	10
4.1	Angaben über Art und Umfang der Planung.....	10
4.2	Wirkungen des Vorhabens	11
4.3	Bedarf an Grund und Boden.....	12
5	Datenquellen der Bestandsanalyse	13
6	Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten	15
7	Vorgesehene Vermeidungs-Maßnahmen/ CEF-Maßnahmen	18
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
8.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	20
8.1.1	Fledermäuse (Sammelsteckbrief).....	20
8.1.2	Zauneidechse	25
8.2	Europäische Vogelarten	27
8.2.1	Brutvögel.....	27
8.2.1.1	Baumpieper	27
8.2.1.2	Erlenzeisig	29
8.2.1.3	Feldlerche.....	30
8.2.1.4	Feldsperling	32
8.2.1.5	Gimpel	33
8.2.1.6	Mäusebussard	35
8.2.1.7	Neuntöter.....	37
8.2.1.8	Rotmilan	38
8.2.1.9	Sprosser	40
8.2.1.10	Teichhuhn.....	41
8.2.1.11	Trauerschnäpper	43
8.2.1.12	Turmfalke	44
8.2.1.13	Waldlaubsänger.....	45

8.2.1.14	Weißstorch.....	47
8.2.1.15	Wiesenpieper	49
8.2.1.16	Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“ des Offenlandes.....	51
8.2.1.17	Sammelsteckbrief für „Allerweltsarten“ von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.....	53
8.2.1.18	Sammelsteckbrief für Gebäudebrüter	54
9	Zusammenfassung.....	57
10	Quellenverzeichnis.....	59
10.1	Gesetze, Normen und Richtlinien.....	59
10.2	Literatur	59
10.3	Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren	12
Tabelle 2:	Übersicht über die Flächenfestsetzungen im Plangebiet.....	12
Tabelle 3:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	15
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	17
Tabelle 5:	Vermeidungsmaßnahmen	18
Tabelle 6:	Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens.....	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Quartierpotenziale für vorwiegend waldbewohnende Fledermäuse (gelb) im Bereich des Vorhabensgebietes (rot).....	22
Abbildung 2:	Besetzte Mäusebussardhorste (rote Sterne) im 500 m-Untersuchungsgebiet (hellblau). Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebiets ist schwarz gestrichelt dargestellt.	35

Anhang

Anlage 1: Bericht zur Brutvogelkartierung 2016	
Anlage 2: Brutvogelkarte zum Bericht der Brutvogelkartierung 2016	1 : 5.000
Anlage 3: Bericht zur Ergänzung der Horst- und Brutvogelkartierung 2017	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Wittenburg Village GmbH („Vorhabenträger“) plant, in der Stadt Wittenburg in Anbindung an die Skihalle Wittenburg das Wittenburg Village („Vorhaben“) zu verwirklichen. Das Vorhaben setzt sich insbesondere aus einem Factory-Outlet-Center („FOC“), einem Feriendorf, einem Schwimmbad sowie ergänzende Spiel-, Sport-, Freizeit- und Beherbergungsmöglichkeiten verschiedenen Freizeitanlagen zusammen.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag (saFB) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG M-V) bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),

- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die Verbote, die sich für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben, nochmals zusammengefasst.

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
 - Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, s. Schädigungsverbot) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.
 - Verletzung oder Tötung von Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere gemein-

schaftsrechtlich geschützter Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Letzteres kann ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen erreicht werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen:** Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:** vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, EU-KOMMISSION 2007). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel **vor Beginn des Eingriffs** durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der **enge räumliche Bezug** der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

4.1 Angaben über Art und Umfang der Planung

Das Plangebiet hat einen Umfang von knapp 58 ha.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes soll auf dem Parkplatz des Alpincenters ein Factory-Outlet-Center errichtet werden. Hierfür wird das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum „Factory-Outlet-Center“ festgesetzt.

Das Factory-Outlet-Center wird als Einkaufszentrum mit ausschließlich unselbständigen Verkaufsflächen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mind. 10.000 m² bis max. 12.600 m² festgesetzt.

Auf dem verbleibenden Grundstück des Alpincenters soll zusätzlich Baurecht für eine Ergänzung des vorhandenen Hotelgebäudes sowie für Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen werden. Hierfür wird das Sondergebiet SO1.1 mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit und Beherbergung“ festgesetzt. Im Sondergebiet SO 1.1 werden folgende Nutzungen als zulässig festgesetzt:

- Ski- und Snowboardhallen
- Spielplätze (indoor und outdoor)
- Hotels
- Anlagen für Seminar- und Tagungsveranstaltungen
- Saunen und sonstige Einrichtungen zur Wellness
- Einzelhandelsbetriebe zum Verkauf von Ski- und Snowboardartikeln
- sonstige Anlagen für sportliche Zwecke
- dem Gebiet dienende Schank- und Speisewirtschaften
- Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und / oder Bereitschaftspersonal

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes, festgesetzt als Sondergebiet SO 1.2 mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit und Beherbergung“, soll Baurecht für Sport-, Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen geschaffen werden. Außerdem soll hier eine 30 m breite Extensivwiese mit Gehölzen als Pufferzone zum angrenzenden Landschaftsraum angelegt werden. Im Sondergebiet SO 1.2 werden folgende Nutzungen als zulässig festgesetzt:

- Ferien- und Gästehäuser, Hotels
- Schwimmbäder
- Saunen und sonstige Einrichtungen zur Wellness
- Spielplätze (indoor und outdoor)
- Fitnesscenter
- sonstige Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- dem Gebiet dienende Schank- und Speisewirtschaften
- Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und / oder Bereitschaftspersonal

Weiterhin übernimmt der Bebauungsplan Nr. 28 aus dem Bebauungsplan Nr. 19 die Festsetzungen zu den Alleebaumpflanzungen an der L 04 sowie an den Straßen „Zur Winterwelt“ und „Wölzower Weiden“.

Darüber hinaus werden im Plangebiet Pflanzgebote für Ersatzpflanzungen von Baumfällungen festgesetzt.

Der Gehölzbestand an der überwiegend stillgelegten Bahnstrecke und der Solitärbaum südlich der Straße „Wölzower Weiden“ werden zum Erhalt festgesetzt.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich folgende zu untersuchende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Tabelle 1: vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation) - Baustellenzufahrten und -einrichtungen - Bodenab- und -auftrag, Lagerung von Überschussboden, Material- und Lagerflächen - Bautätigkeiten, Verkehr und Transport (optische und akustische Wirkungen) - ggf. kurzfristige Wasserhaltungsmaßnahmen - Schadstoff- und Staubemission, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien <p><i>Dauer: zeitlich begrenzt</i></p>
Anlagenbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenbeanspruchung und optische Wirkungen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Bebauung (FOC, Hotel, Zentraltrakt, Ferienhäuser, Schwimmbad, Nebengebäude der Freizeitanlagen) - Verkehrsflächen (Wege, Parkplätze, Umbau Kn. 2 in Kreisverkehrsplatz, Neuanlage des Kn.6) - Freiflächen (Grünflächen, Gewässerflächen, Freizeit-/Sportanlagen etc.) - Ver- und Entsorgungseinrichtungen <p><i>Dauer: zeitlich unbegrenzt</i></p>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Folgewirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - erhöhter Verkehr und Transport (Besucher, An- und Abreiseverkehr, Zulieferung, Abfuhr) - Unterhaltungs-/Pflegetmaßnahmen (z.B. Grünanlagen, Freizeitanlagen) - ggf. Einleitung von Regenwasser in Vorflut - Schadstoffemissionen durch Zunahme des Verkehrs - Lichtemissionen durch Beleuchtung, Fahrzeuge - Lärmemission durch Verkehr und Freizeitaktivitäten, optische und akustische Wirkung durch Aktivitäten der Gäste - Zunahme des Tourismus und Änderungen des Nutzungsverhaltens (Tagesgäste, Übernachtungen) im Raum Wittenburg (Folgewirkung) <p><i>Dauer: zeitlich unbegrenzt bzw. saisonal begrenzt</i></p>

4.3 Bedarf an Grund und Boden

Eine Übersicht über den Bedarf an Grund und Boden bzw. über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 2: Übersicht über die Flächenfestsetzungen im Plangebiet

Flächenfestsetzung	Fläche in ha (rd.)
SO 1.1: Sondergebiet „Sport, Freizeit und Beherbergung“ GRZ 0,45 (Grundstück des Alpincenters Hamburg-Wittenburg)	22,43
SO 1.2: Sondergebiet „Sport, Freizeit und Beherbergung“ GRZ 02 (nördlicher Bereich) und GRZ 04 (südlicher Bereich) (Gebiet nordöstlich der L 04)	22,54

Flächenfestsetzung	Fläche in ha (rd.)
SO 2: Sondergebiet Einkaufszentrum – „Factory-Outlet-Center“ GRZ 0,45 (südöstlicher Teil des Grundstücks des Alpincenters Hamburg-Wittenburg)	6,35
Grünflächen (Pufferstreifen an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze)	3,89
Wald (kleinflächig in den östlichsten Teil des Plangebietes hineinreichend)	0,03
Verkehrsflächen (L 04, Zur Winterwelt, Wölzower Weiden)	2,75
Gesamt	57,99

5 Datenquellen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Zur Erfassung der Bestandssituation von möglicherweise betroffenen **Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wurde eine Datenrecherche beim LUNG M-V durchgeführt. Sie beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Kartenportal des LUNG M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V

Darüber hinaus wurden zur Beurteilung des potenziellen Bestandes von Fledermäusen Angaben des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung M-V ausgewertet (<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>).

Kartierungen, Potenzialanalyse

Potenzialanalyse Fledermäuse

Das Vorhabensgebiet sowie die darüber hinausgehenden Bereiche nördlich der Bahntrasse innerhalb des erweiterten Vorhabensgebietes (Vorhabensgebiet + 300 m Puffer) wurden auf das Vorhandensein potenziell geeigneter Habitatstrukturen sowohl für überwiegend waldbewohnende als auch für überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht. Für die überwiegend waldbewohnenden Fledermäuse erfolgte insbesondere eine Suche nach geeigneten Gehölzstrukturen mit potenzieller Eignung als Zwischen-, Sommer- und Winterquartier (Gehölze mit Höhlen, Astausbrüchen, Rindentaschen, Rissen und Spalten, Blitzrinnen etc.). In Bezug auf die überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäuse wurden die Gebäude innerhalb des Vorhabensgebietes nach Spalten und Nischen mit Quartiereignung abgesucht.

Kartierung Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien erfolgte 2016 eine 8-malige Begehung aller Standgewässer und Gräben innerhalb des Vorhabensgebietes (05.03., 07.03., 30.03., 01.04., 11.04., 12.04., 2.04. und 04.05.). Die Erfassungen erfolgten dabei mittels Sichtbeobachtung, Rufverhör, Taschenlampe und Kescher. Zusätzlich wurden bei den Begehungen am 30.03./01.04. und 11.4. /12.4. auch Kleinfischreusen zum Nachweis von Molchen eingesetzt. Weiterhin wurden zwei kleinere Gewässerkomplexe östlich des Vorhabensgebietes innerhalb des erweiterten Vorhabensgebietes in die Untersuchung mit einbezogen.

Kartierung Reptilien

Im Rahmen einer Begehung wurden das Vorhabensgebiet auf potenziell geeignete Habitate abgesucht. Besondere Beachtung fanden dabei Sonderstandorte wie besonnte Waldrandbereiche, Lesesteinhaufen und Gehölz- und Saumstrukturen. Weiterhin wurde der südwestlich an das Vorhabensgebiet grenzende Bahntrassen-Bereich auf potenzielle Eignung insbesondere als Zauneidechsen-Habitat begutachtet. Da in diesem Bereich ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden 10 Bleche als künstliche Reptilien-Verstecke (KRV) im Bereich beiderseits des Gleisbettes ausgebracht, die mit mehreren Begehungen (04.05., 23.05. und 21.06.2016) kontrolliert wurden.

Brutvogelkartierung

Vom 05.03. und 21.03.2016 fand die *Horstkartierung* (HOKA) innerhalb des erweiterten Vorhabensgebietes (VHG + 300 m) an zwei Tageterminen statt.

Die *Brutvogelkartierung* (BVK) innerhalb des VHG + 300 m fand im Zeitraum vom 22.03.-08.07.2016 mit insgesamt 7 Begehungen statt.

Ergänzung der Horst- und Brutvogelkartierung für Gehölzbestände innerhalb eines 300-500 m-Puffers um das Vorhabensgebiet, im Zeitraum März bis Juli 2017.

Insgesamt wurden für die BVK 2016 sieben Tagbegehungen vorgenommen, von denen an zwei Terminen (25.04.16 und 20.05.16) deutlich vor dem morgendlichen Dämmerungsbeginn begonnen wurde. Tageszeitlich wurde von mind. einer Stunde vor Sonnenaufgang bis ca. 10 Uhr kartiert. Die Begehungen lagen mindestens sieben Tage auseinander. Durch die in Phasen suboptimalen Wetterverhältnisse kam es gelegentlich zu weiter auseinanderliegenden Terminen.

Innerhalb des VHG + 300 m erfolgte die vollständige Erfassung aller Brutvogelarten, einschließlich der folgenden wertgebenden Arten:

- Arten der Roten Liste Deutschland und M-V (Kategorien 0, 1, 2, 3)
- alle streng geschützten Arten (laut BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung)
- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- alle Greifvögel, Koloniebrüter und Eulen

- Arten mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (d.h. alle in der Roten Liste M-V von 2014 mit “!” bzw. “!!“ gekennzeichneten Arten (! > 40%; !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes).

Die Auswertung der BVK erfolgte nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Die Berichte zu den faunistischen Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind in der Anlage 1 (Brutvogelkartierung 2016) und Anlage 3 (Ergänzung der Horst- und Brutvogelkartierung 2017) enthalten.

6 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein; Art der Küstengewässer	nein
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein, nächste Vorkommen weiter westlich an der Schilde	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	ja, Motel und Nagelsbach (mit Einschränkungen) als Habitate geeignet, das Vorhabensgebiet jedoch ohne Habitateignung	nein, keine Betroffenheiten durch das Vorhaben möglich
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt; Vorkommen im Vorhabensgebiet können ausgeschlossen werden	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	nein; bisher kein relevanter Nachweis der Art im weiteren Umfeld der Planung	nein
Fledermäuse	ja, potenziell Vorkommen im Vorhabensraum möglich	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Amphibien/Reptilien		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein, keine Nachweise im Rahmen der Amphibienkartierung erbracht	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein; Reliktvorkommen in M-V auf der Insel Rügen und der Halbinsel Darß sowie im Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz, d.h. weit abseits des Vorhabensgebietes	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	ja; im Rahmen der Reptilienkartierung nachgewiesen	ja
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	nein; nicht im Vorhabensgebiet verbreitet	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein; derzeitige bekannte Vorkommen allenfalls auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>	nein; keine geeigneten Habitate vorhanden	nein
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>),	nein; keine potenziell geeignete Habitate im Vorhabensgebiet	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein; Arten im erweiterten Vorhabensgebiet nicht verbreitet bzw. Verbreitung nicht anzunehmen	nein
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein; keine geeigneten Brutbäume im Vorhabensgebiet	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein; keine offenen Klarwasserseen im Vorhabensgebiet einschließlich des näheren Umfelds vorhanden	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein; keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensgebiet einschließlich des näheren Umfelds vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein; einzige Vorkommen in M-V im Ueckertal	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	nein; es wurde kein Vorkommen von Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) der Art im Vorhabensgebiet im Zuge der Biotopkartierung festgestellt	nein
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein, keine klaren Stillgewässer im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein, aktuelle Vorkommen in M-V in klaren Fließgewässern, die im Vorhabensgebiet einschließlich der näheren Umgebung nicht vorkommen	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Scheiberrich (<i>Apium repens</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	nein; keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensgebiet einschließlich des näheren Umfelds vorhanden bzw. abseits des Verbreitungsgebietes der Arten	nein

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel	Im Zuge der Brutvogelkartierung 2016 und der Ergänzung 2017 (vgl. Anlage 2 und Anlage 3) wurden im 300 m-Umfeld (2016) und im Bereich zwischen 300 bis 500 m (2017) insgesamt 60 Brutvogelarten erfasst.	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung	Das Vorhaben ordnet sich in Bereiche ein, die durch die Nutzungen der Stadt Wittenburg, die Ortsumfahrung Wittenburg im Zuge der L04 sowie durch die östlich des Plangebietes liegenden Hochspannungsleitungen vorbelastet sind, sodass mit relevanten Rastvorkommen nicht zu rechnen ist. Dementsprechend sind die Flächen auf der Rastflächenkarte nach ILN & IfAÖ (2009) lediglich mit der geringsten Wertstufe versehen. Die eventuelle Störung einzelner Rastvögel ist von vornherein nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.	nein

7 Vorgesehene Vermeidungs-Maßnahmen/ CEF-Maßnahmen¹

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen

Bezeichnung	Maßnahme
VM 1	<p>Fledermäuse: Quartierkontrolle/ Quartierverlagerung</p> <p>Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Tieren, die sich ggf. in potenziellen Quartieren aufhalten, ist die folgende Maßnahme vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei erforderlichem Umbau des Gebäudebestandes im Giebel- oder Traufbereich (potenzielle Quartiermöglichkeiten) sind auf einer geeigneten Planungsstufe vor Beginn der baulichen Umsetzung (hinreichende Konkretisierung) diese Gebäudestrukturen von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Quartier zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale oder aktuelle Quartiernutzungen festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Verlagerung der Quartierpotenziale und Quartiere (Schaffung von Ersatzquartieren und Rückbau von Quartier[potenzial]en während der Abwesenheit der Tiere im Bereich umzubauender Gebäudeteile) vorzugeben. In diesem Zusammenhang ist die Maßnahme CEF 1 durchzuführen.
VM 2	<p>Fledermäuse: Quartierkontrolle/ Beleuchtungskonzept, Dunkelkorridore</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen von Tieren, die ggf. Quartiere im/am Vorhabensgebiet nutzen, ist bei geplanter Ausleuchtung in Richtung der potenziellen Quartierstandorte die folgende Maßnahme vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der vorhandene Gebäudebestand und der Waldbereich „8“ sind vor Beginn der Nutzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der aktuellen Quartiernutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. b) Die im Rahmen von VM 2a ermittelten Quartiere und im Rahmen von CEF 1 geschaffenen Ersatzquartiere an den Gebäuden sollen – soweit hier lichtempfindliche Arten wie Braunes Langohr und Fransenfledermaus populationsbiologisch bedeutsame Quartierfunktionen nutzen (können) – möglichst geringen Lichtimmissionen ausgesetzt sein. Die entsprechende Positionierung, Ausrichtung und Leuchtkraft von Lampen ist in einem entsprechenden Beleuchtungskonzept festzulegen. c) Wenn im Rahmen von VM 2a im Waldbereich „8“ populationsbiologisch bedeutsame Quartierfunktionen für lichtempfindliche Arten wie die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus festgestellt wurden, ist an der Westgrenze des Waldbereichs ein 30 m breiter, dauerhafter „Dunkelkorridor“ festzusetzen, um mögliche Schwärm- sowie Ein- und Ausflugsbereiche vor westwärts ausgerichteten Quartieröffnungen von lichtempfindlichen baumbewohnenden Fledermäusen zu schützen. Diese Bereiche sollen nicht beleuchtet bzw. ausgeleuchtet werden.

¹ Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. **CEF-Maßnahmen**, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site, (EU-Kommission 2007)).

Bezeichnung	Maßnahme
VM 3	<p>Reptilienschutzzaun</p> <p>Zur Vermeidung bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Zauneidechsen, die in das Vorhabensgebiet vordringen könnten, ist die folgende Maßnahme vorzusehen:</p> <p>Im Bereich der auf einer Strecke von ca. 300 m parallel zur Bahnanlage verlaufenden Erschließungsstraße für die Parkplätze südwestlich des Outletcenters ist an der Vorhabensgebietsgrenze vor Beginn der baulichen Erschließung für das Vorhaben ein stationärer Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Zaun ist während der Winterruhe der Zauneidechse zwischen Anfang November und Ende Februar zu bauen (Das Vorkommen von Winterquartieren einschließlich eingegrabener Tiere ist für den Vorhabensbereich aufgrund der Ausstattung auszuschließen [u.a. wenig grabfähige lehmige Böden]). Der Zaun ist so auszubilden, dass sowohl ein Überklettern als auch ein Umwandern für die Zauneidechse ausgeschlossen ist.</p>
VM 4	<p>Baufeldfreimachung Brutvögel</p> <p>Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p>
VM 5	<p>Bauzeitenregelung Brutvögel</p> <p>Bei einer witterungsbedingten Verzögerung der Rückbauarbeiten bis in den März, hat der Beginn bzw. die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten vor Beginn der Hauptbrutzeit (01. März bis 15. August) und eine kontinuierliche Fortsetzung der Bauarbeiten (keine Unterbrechung der Arbeiten länger als eine Woche) zu erfolgen. Damit soll eine Ansiedlung von Offenland- und Gehölzbrütern im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens vermieden werden, um den Tatbestand der Störung und Tötung zu vermeiden.</p> <p>Sollte wegen Schneelage oder Dauerfrost Ende Februar ein Baubeginn nicht möglich sein bzw. eine längere Unterbrechung der Arbeiten erforderlich machen, ist unmittelbar nach Schneeschmelze/Frostfreierwerden mit der Bautätigkeit zu beginnen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass Brutvögel ebenfalls erst später mit dem Brutgeschäft beginnen.</p>
VM 6	<p>Bauzeitenregelung Brutvögel Gebäudebrüter</p> <p>Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder der Abriss von Gebäudeteilen erfolgen außerhalb der Brutzeit von Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe. d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar.</p>
CEF 1	<p>Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse <i>(optional, nur bei Nachweis und möglicher Betroffenheit)</i></p> <p>Um die ökologische Funktion der Gebäudestandorte als Quartier überwiegend gebäudebewohnender Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist im Zusammenhang mit VM 1 die folgende CEF-Maßnahme vorzusehen:</p> <p>Entsprechend der Funktion und Anzahl der im Rahmen von VM 1 festgestellten Quartiere sind angemessene Ersatzquartiere am Gebäudebestand zu schaffen, die außerhalb der Störungsreichweiten der vorgesehenen Bauarbeiten liegen und mit vorgesehenen Nutzungen harmonieren, die mit dem Rückbau von Quartier[potenzial]en zur Verfügung stehen und durch die ggf. betroffenen Arten angenommen werden.</p> <p>Die Anzahl, die Art und die Standorte der Ersatzquartiere sind durch den Fledermausexperten festzulegen.</p>
CEF 2	<p>Schaffung von Nisthilfen für Mehlschwalben <i>(optional, nur bei möglicher Betroffenheit)</i></p> <p>An den neu zu errichtenden Gebäuden oder Bestandsgebäuden in der Umgebung werden insgesamt 24 künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben (das Zweifache der im Vorhabensgebiet festgestellten Revieranzahl) angebracht.</p>

Bezeichnung	Maßnahme
CEF 3	Schaffung von Nahrungsflächen (Dauergrünland) Der Verlust von Grünlandflächen wird durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet kompensiert. Überschlägig stehen mit der Umsetzung des Vorhabens ca. 13,6 ha Nahrungsfläche (extensive Grünlandnutzung mit standortangepasster Saatgutmischung und angepasstem Mahdregime, Kleingewässer einschließlich Puffer) zur Verfügung. Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt.

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3).

8.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

8.1.1 Fledermäuse (Sammelsteckbrief)

Generell kann die Aussage getroffen werden, dass der Naturraum, in dem sich das Vorhaben befindet, keine herausgehobene Bedeutung für Fledermäuse in M-V hat. Nach Angaben des Landesfachausschusses Fledermäuse M-V hat keine der in M-V vorkommenden Arten einen Verbreitungsschwerpunkt in diesem Bereich (Gleichlautend ist für keine der Arten ein Nachweis- bzw. „Verbreitungspunkt“ in dem entsprechenden Messfischblatt 2432 verzeichnet).

Im Sinne einer worst-case-Annahme werden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes (Potenzialabschätzung Quartierverfügbarkeit) und der allgemein anzunehmenden Verbreitung und Häufigkeit der in M-V vorkommenden Fledermausarten die in dem nachfolgenden Steckbrief behandelten Arten im Untersuchungsgebiet erwartet.

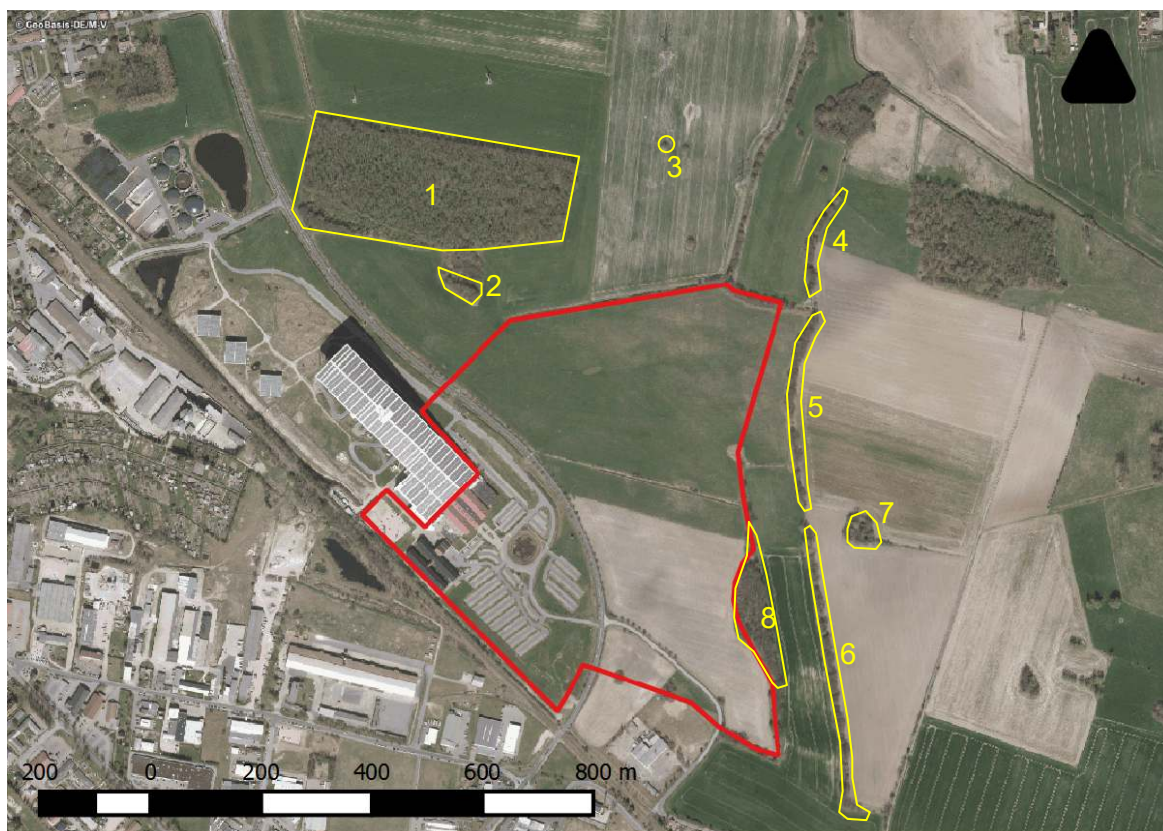


Abbildung 1: Quartierpotenziale für vorwiegend waldbewohnende Fledermäuse (gelb) im Bereich des Vorhabensgebietes (rot)

Quartierpotenziale für vorwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse wie das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus bieten die Gebäude, die der Skihalle südlich und südöstlich vorgelagert sind (Hotel-Anlage, Eingangshalle). Die Giebel und z. T. auch Traufbereiche dieser Gebäude sind durch großflächige Holzverschalungen (Deckelschalung, Verschindelung und Verbretterung) gekennzeichnet. Diese weisen eine Vielzahl von Spalten und Nischen auf und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen als Sommer-, Zwischen- und /oder Wochenstubenquartiere besiedelt.

Potenzielle Flugkorridore stellen vor allem die ausgeprägten linearen Strukturen wie Waldränder, Baumhecken und Gräben mit älteren Gehölzsäumen sowie Straßen mit älteren Begleitgehölzen dar, die Orientierung bei Transferflügen zwischen Quartieren und Jagdhabitaten bieten.

Als potenzielle Jagdgebiete dienen die o.g. Strukturen und deren Umfeld und darüber hinaus die Grünlandflächen, Waldbereiche und Gräben sowie die Stillgewässer, Kleingartenanlagen und Hausgärten mit Baumbestand und sonstige Grünanlagen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung hat die Grenze des Vorhabensgebietes einen Abstand zu den Gehölzbereichen mit Quartierpotenzialen „1“ bis „7“ von 50 m und mehr. Zu dem Waldbereich „8“ mit Quartierpotenzial ist entsprechend Landeswaldgesetz M-V ein Abstand baulicher Anlagen von mindestens 30 m einzuhalten. Aus diesem Grunde ist keine Fällung potenzieller Quartierbäume möglich. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Alt- oder Jungtieren vorwiegend waldbewohnender Arten in Quartieren können dementsprechend von vornherein ausgeschlossen werden.

Der gegenwärtige Stand der Planung sieht die Errichtung eines neuen Hotelgebäudes und den Anschluss desselben an das bestehende vor, hierbei sind Bauarbeiten im Traufbereich von Gebäuden des bestehenden Hotels erforderlich. Teile des neuen Outletcenters werden in die Gebäude, die den Eingangsbereich der Skihalle darstellen, integriert: Die Gebäudestruktur wird hierzu erdgeschossig in den bestehenden Ein-

gangsbereich hineingeführt. Auch hier sind Bauarbeiten im Giebel- und Traufbereich der Eingangsgebäude nicht auszuschließen. Sowohl die bestehenden Hotelgebäude als auch die bestehenden Eingangsgebäude beherbergen potenzielle Quartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Alt- oder Jungtieren vorwiegend gebäudebewohnender Arten in Quartieren können nicht ausgeschlossen werden.

Um das diesbezügliche Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist die Vermeidungsmaßnahme VM 1 vorzusehen.

Eine baubedingte Kollision mit Baufahrzeugen ist sehr unwahrscheinlich, da diese langsam fahren und für die Fledermäuse die Möglichkeit zum Ausweichen besteht. Zudem finden die Bauarbeiten im Wesentlichen tagsüber statt und überschneiden sich daher nicht mit den Hauptaktivitätszeiträumen von Fledermäusen.

Ebenso sind betriebsbedingte Kollisionen unwahrscheinlich: Durch das Vorhaben werden zwar zusätzliche Verkehrsbewegungen induziert, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist im Bereich des Vorhabens (Parkplätze, Feriendorf) jedoch gering. Es entsteht diesbezüglich keine neuartige zusätzliche Gefährdung.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 1: Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Tieren, die sich ggf. in potenziellen Quartieren aufhalten, ist die folgende Maßnahme vorzusehen:

- Bei erforderlichem Umbau des Gebäudebestandes im Giebel- oder Traufbereich (potenzielle Quartiermöglichkeiten) sind auf einer geeigneten Planungsstufe vor Beginn der baulichen Umsetzung (hinreichende Konkretisierung) diese Gebäudestrukturen von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Quartier zu untersuchen.
- Werden signifikante Quartierpotenziale oder aktuelle Quartiernutzungen festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Verlagerung der Quartierpotenziale und Quartiere (Schaffung von Ersatzquartieren und Rückbau von Quartier[potenzial]en während der Abwesenheit der Tiere im Bereich umzubauender Gebäudeteile) vorzugeben. In diesem Zusammenhang ist die Maßnahme **CEF 1** (vgl. Punkt 3.2) durchzuführen.

Mit Hilfe von **VM 1** sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch Umsetzung von **CEF 1** erhalten bleibt (s. Pkt. 3.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ja nein

Entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung ist die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen und eine damit einhergehende Schädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorwiegend waldbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen (vgl. Pkt. 3.1).

Durch den Umbau von bestehenden Gebäudeteilen der Hotelanlage und des Eingangsbereiches der Skihalle können potenzielle bzw. tatsächlich genutzte Quartiere von überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten beseitigt werden (vgl. Pkt. 3.1).

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Um die ökologische Funktion der Gebäudestandorte als Quartier überwiegend gebäudebewohnender Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist im Zusammenhang mit VM 1 die folgende CEF-Maßnahme (**CEF 1**) vorzusehen:

Entsprechend der Funktion und Anzahl der im Rahmen von VM 1 festgestellten Quartiere sind angemessene Ersatzquartiere am Gebäudebestand zu schaffen, die außerhalb der Störungsreichweiten der vorgesehenen Bauarbeiten liegen und mit vorgesehenen Nutzungen harmonisieren, die mit dem Rückbau von Quartier[potenzial]en zur Verfügung stehen und durch die ggf. betroffenen Arten angenommen werden.

Die Anzahl, die Art und die Standorte der Ersatzquartiere sind durch den Fledermausexperten festzulegen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Die baubedingte Störung von überwiegend gebäudebewohnenden Fledermäusen in Gebäudequartieren kann durch Umsetzung von VM 1 in Verbindung mit CEF 1 (Verlagerung von Quartier[potenzial]en aus dem Störbereich von Baumaßnahmen) ausgeschlossen werden.

Die baubedingte Störung von überwiegend waldbewohnenden Fledermäusen in Baumquartieren kann aufgrund des Abstandes des Vorhabensgebietes zu den Gehölzbereichen mit Quartierpotenzialen „1“ bis „7“ von 50 m und mehr und des einzuhaltenden Mindestabstandes zu dem Waldbereich „8“ mit Quartierpotenzialen von 30 m (vgl. Pkt. 3.1) ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen in Gebäude- und Baumquartieren z.B. durch Lichtreize können – wenn Wochenstuben oder von kopfstarken Gemeinschaften genutzte Winterquartiere betroffen sind – populationsbiologische Auswirkungen haben und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Um betriebsbedingte Störungen insbesondere durch Lichtimmissionen auszuschließen, ist im Rahmen der Maßnahme VM 2 ein Beleuchtungskonzept zu entwickeln, das die direkte Bestrahlung von Quartieren ausschließt und die Schaffung von „Dunkelkorridoren“ vorsieht. Mit der Umsetzung einer solchen Maßnahme können die entsprechenden Störungstatbestände ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden mit dem nördlich der L04 gelegenen Intensivgrünland und dem in diesem Bereich verlaufenden Graben und dem grabenbegleitenden Gehölzsaum potenzielle Jagdhabitats von Abendsegler und Breitflügelfledermaus überbaut. Wenn Jagdhabitats für die Gemeinschaften populationsbiologisch bedeutsamer Quartiere aufgrund der Ausprägung und Lage (und damit einhergehenden tatsächlichen Nutzung) einen essenziellen Charakter haben, kann die Beeinträchtigung der Jagdhabitats die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen.

Aufgrund der Ausprägung (intensive Bewirtschaftung des Grünlandes, geringfügige Wasserführung des Grabens mit kaum ausgeprägter Gehölzstruktur) und im Vergleich mit den Flächen in der Umgebung spielt das unmittelbare Vorhabensgebiet keine herausgehobene Rolle als Nahrungsgebiet. Nahrungsflächen vergleichbarer Qualität finden sich großflächig im Umfeld des Vorhabensgebietes (z.B. Niederung des Nagelsbaches), auf die die Gemeinschaften von ggf. betroffenen populationsbiologisch bedeutsamen Quartieren innerhalb ihrer gewöhnlichen Aktionsradien ausweichen können. Erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ggf. betroffener Fledermausarten führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Zudem werden im Rahmen des Vorhabens zahlreiche Gewässer im Vorhabensgebiet geschaffen, die die Funktionen des Grabens als Nahrungshabitat für Abendsegler und Breitflügelfledermaus übernehmen werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 2: Zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen von Tieren, die ggf. Quartiere im/am Vorhabensgebiet nutzen, ist bei geplanter Ausleuchtung in Richtung der potenziellen Quartierstandorte die folgende Maßnahme vorzusehen:

- a) Der vorhandene Gebäudebestand und der Waldbereich „8“ sind vor Beginn der Nutzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der aktuellen Quartiernutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.
- b) Die im Rahmen von VM 2a ermittelten Quartiere und im Rahmen von CEF 1 geschaffenen Ersatzquartiere an den Gebäuden sollen – soweit hier lichtempfindliche Arten wie Braunes Langohr und Fransenfledermaus populationsbiologisch bedeutsame Quartierfunktionen nutzen (können) – möglichst geringen Lichtimmissionen ausgesetzt sein. Die entsprechende Positionierung, Ausrichtung und Leuchtkraft von Lampen ist in einem entsprechenden Beleuchtungskonzept festzulegen.
- c) Wenn im Rahmen von VM 2a im Waldbereich „8“ populationsbiologisch bedeutsame Quartierfunktionen für lichtempfindliche Arten wie die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus festgestellt wurden, ist an der Westgrenze des Waldbereichs ein 30 m breiter, dauerhafter „Dunkelkorridor“ festzusetzen, um mögliche Schwärm- sowie Ein- und Ausflugbereiche vor westwärts ausgerichteten Quartieröffnungen von lichtempfindlichen baumbewohnenden Fledermäusen zu schützen. Diese Bereiche sollen nicht beleuchtet bzw. ausgeleuchtet werden.

Mit Hilfe von **VM 2** wird das Störungsverbot ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

8.1.2 Zauneidechse

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Zauneidechse	streng geschützt	D V, M-V 2
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Das Vorhabensgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Wittenburg und schließt überwiegend versiegelte Flächen des Alpincenters Hamburg-Wittenburg zwischen der Bahnstrecke Hagenow - Zarrentin und der Ortsumfahrung Wittenburg (L04) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen nordöstlich bzw. östlich der Ortsumfahrung ein. Die Trasse der Bahnstrecke begrenzt das Vorhabensgebiet auf der südwestlichen Seite.</p> <p>Im Bereich der Bahntrasse konnte im Rahmen einer aktuellen Kartierung mittels 6-maliger Sichtbeobachtung/ Kontrolle künstlicher Versteckplätze die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Tiere wurden südwestlich des Gleisbettes im unmittelbaren Bereich des Bahnkörpers und damit in einem charakteristischen Zauneidechsen-Habitat beobachtet. An den auf der nordöstlichen Seite des Gleiskörpers ausgelegten Blechen gelangen keine Nachweise. Weitere möglicherweise geeignete Habitate befinden sich auf den südwestlich an die Bahnanlage angrenzenden Ruderal-Flächen.</p> <p>Im Übrigen weist das Vorhabensgebiet aufgrund seiner überwiegenden intensiven Agrarnutzung (Intensiv-Grünland und Acker) und der nährstoffreichen, zumeist ruderalisierten Saum- und Gehölzstrukturen sowie der intensiv gepflegten bzw. vollversiegelten Flächen im Bereich des Alpincenters nur eine eingeschränkte Eignung als Zauneidechsenhabitat auf. So ist eine aktuelle Nutzung der nördlich/nordöstlich an die Bahnanlage angrenzenden Grünflächen (intensiv genutzter/gemähter "Zierrasen") bzw. versiegelten Flächen (Parkplätze und Zuwegungen) durch die Zauneidechse während der Kartierungen nicht beobachtet worden und auch weitgehend auszuschließen (fehlendes Nahrungsangebot, fehlende Versteckmöglichkeiten, mangelnder Prädatoren-Schutz). Vielmehr wird der Hauptlebensraum – im Zusammenhang mit dem geringen Aktionsradius der Art von etwa 30 m – im Bereich des Bahnkörpers mit einer möglichen zeitweisen Orientierung in die südwestlich gelegenen sonnenexponierten Ruderalflächen verortet. Mögliche Ausbreitungsbewegungen werden entlang des Bahnkörpers angenommen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Da das Vorhabensgebiet unmittelbar an die Bahnanlage grenzt, die als Habitat der Zauneidechse fungiert, ist es trotz des geringen Aktionsradius der Art und der sehr eingeschränkten Lebensraumeignung der (bestehenden und geplanten) Zierrasen- und versiegelten Flächen nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Tiere in das Vorhabensgebiet gelangen. In einem solchen Falle könnten baubedingt im Zuge der Baufeldfreimachung und der Errichtung der an die Bahnanlage angrenzenden Erschließungsstraße für die Parkplätze südwestlich des Outletcenters bzw. anderweitiger Anlagen solche Individuen verletzt oder getötet werden. Gefährdungen entstehen hier durch direkte Einwirkungen von Baumaschinen und aus- bzw. einzubauendem Material und durch offene Baugruben, die Fallenwirkung entfalten können. Betriebsbedingt können im Bereich der o.g. Erschließungsstraße Schädigungen durch Überfahren von Fahrzeugen entstehen, die die Parkplätze benutzen bzw. bewirtschaften.</p> <p>Um das diesbezügliche Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist die Vermeidungsmaßnahme VM 3 vorzusehen.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>VM 3: Zur Vermeidung bau- oder betriebsbedingter Tötungen von Zauneidechsen, die in das Vorhabensgebiet vordringen könnten, ist die folgende Maßnahme vorzusehen:</p> <p>Im Bereich der auf einer Strecke von ca. 300 m parallel zur Bahnanlage verlaufenden Erschließungsstraße für die Parkplätze südwestlich des Outletcenters ist an der Vorhabensgebietsgrenze vor Beginn der baulichen Erschließung für das Vorhaben ein stationärer Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Zaun ist während der Winterruhe der Zauneidechse zwischen Anfang November und Ende Februar zu bauen (Das Vorkom-</p>		

men von Winterquartieren einschließlich eingegrabener Tiere ist für den Vorhabensbereich aufgrund der Ausstattung auszuschließen [u.a. wenig grabfähige lehmige Böden]). Der Zaun ist so auszubilden, dass sowohl ein Überklettern als auch ein Umwandern für die Zauneidechse ausgeschlossen ist. Mit Hilfe von VM 3 wird das Eintreten des Tötungsverbotes ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhabensgebiet wird in dem Bereich, der an die Bahnanlage angrenzt und der sich innerhalb des Aktionsradius der auf dem Bahnkörper siedelnden Zauneidechse befindet (ca. 30 m) von Zierrasenflächen geprägt. Hier stehen anthropogen überformte Böden im Bereich der lehmigen Grundmoräne an. Aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten und dem damit einhergehenden mangelnden Schutz vor Prädatoren, des mangelnden Nahrungsangebots, der fehlenden Sonn- und Eiablageplätze sowie der mangelnden Winterquartiermöglichkeiten (keine geeigneten Strukturen, wenig grabbarer Boden) ist dieser Bereich als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet. Das Vorkommen und damit die Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kann damit ausgeschlossen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Zusammenhang mit der Maßnahme VM 3 (vgl. Pkt. 3.1) können direkte Störungen von Tieren ausgeschlossen werden. Eine Störung relevanter Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen und zu Winterquartieren (Barrierewirkung) kann ebenfalls ausgeschlossen, da sich in dem an die Bahnanlage angrenzenden Bereich des Vorhabens keine solchen Habitatstrukturen befinden (vgl. Pkt. 3.2). Wanderbewegungen sind vor allem entlang der Bahnanlage und damit parallel zur Grenze des Vorhabensgebietes zu erwarten. Indirekte Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Schall- und Lichteinwirkungen sowie Erschütterungen hervorgerufen werden. Die auf der südwestlichen Seite des Bahnkörpers siedelnden Zauneidechsen sind zum Einen gegenüber solchen Einwirkungen durch die Strauchhecke auf der nordöstlichen Seite der Bahnanlage und durch den Bahnkörper selbst abgeschirmt und zum Anderen kommt die Art auch an Straßenrändern vor und toleriert dementsprechend solche Einwirkungen. Demzufolge ergibt sich diesbezüglich keine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2 Europäische Vogelarten

8.2.1 Brutvögel

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags sind alle Arten mit Brutvorkommen im 300 m-Umfeld und bezüglich Gehölzbrüter/Greifvögeln bis 500 m-Umfeld um das aktuell geplante Vorhabensgebiet.

Für großraumbeanspruchende Vogelarten die nicht im 500 m-Untersuchungsraum brüten, die aber als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten, stehen in dem Landschaftsraum großflächig vergleichbare Nahrungsflächen zur Verfügung, aus denen sich die von dem Vorhaben betroffenen Flächen nicht herausheben. Diesbezüglich sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Auch für Arten, die das Gebiet nur gelegentlich und in geringer Zahl überfliegen, ist ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen von vornherein ausgeschlossen.

Auch für den Wendehals kann das Eintreten von Verbotstatbeständen von vornherein ausgeschlossen werden. Im Zuge der Kartierung 2017 wurde ein Revier im äußeren Randbereich des 500 m-Untersuchungsgebietes am Rande eines kleinen Waldgebietes festgestellt. Der Abstand zur B-Plangrenze beträgt mehr als 300 m und liegt damit deutlich außerhalb vorhabensbedingter Wirkbereiche.

8.2.1.1 Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen und nicht zu dichter Krautschicht die als Neststandort und der Nahrungssuche dient.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Der Baumpieper war mit einem Revier im Waldbereich „Das Wendbruch“ nordwestlich, außerhalb des Vorhabensgebietes vertreten.</p>				

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da sich das Revier des Baumpiepers außerhalb des Vorhabensgebietes befindet, ist mit einer direkten Schädigung durch den Bau oder Betrieb der Anlagen nicht zu rechnen. Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln der Art oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine artspezifischen Habitatstrukturen (Waldrand, Wald) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden. Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Baumpieper den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Anlagebedingte Betroffenheiten von Baumpieperrevieren können vollständig ausgeschlossen werden, da keine Waldhabitats bzw. deren Randstrukturen durch das Vorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Baumpiepers nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der Störungen aus den Bauarbeiten mit den von der aktuellen Landnutzung ausgehenden Störungen (z.B. Landwirtschaftsmaschinen, Straßenverkehr) vergleichbar ist. Betriebsbedingte Störungen sind im Zusammenhang mit der Art der Störung (Ferienhausnutzung ohne stärkere Schallemissionen), der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Baumpiepers und der relativ geringen Störeffektivität der Art ebenfalls nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.2 Erlenzeisig

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
			<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land lückenhaft verbreitet, konzentriert findet man sie an den Küstenabschnitten. Der Bestand wurde nach Roter Liste im Jahr 2009 auf 340-390 BP geschätzt (LUNG 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 ist der Bestand zurückgegangen (VÖKLER 2014). Die Art besiedelt hauptsächlich Fichtenwälder.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Der Erlenzeisig war mit einem Revier im Waldbereich „Das Wendbruch“ nordwestlich, außerhalb des Vorhabensgebietes vertreten.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Da sich das Revier des Erlenzeisigs außerhalb des Vorhabensgebietes befindet, ist mit einer direkten Schädigung durch den Bau oder Betrieb der Anlagen nicht zu rechnen.				
Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln der Art oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine artspezifischen Habitatstrukturen (Wald) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden.				
Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Erlenzeisige den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Anlagebedingte Betroffenheiten von Erlenzeisigrevieren können vollständig ausgeschlossen werden, da keine Waldhabitats durch das Vorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Erlenzeisigs nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der Störungen aus den Bauarbeiten mit den von der aktuellen Landnutzung ausgehenden Störungen (z.B. Landwirtschaftsmaschinen, Straßenverkehr) vergleichbar ist.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind im Zusammenhang mit der Art der Störung (Ferienhausnutzung ohne stärkere Schallemissionen), der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Erlenzeisigs und der relativ geringen Stömpfindlichkeit der Art ebenfalls nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.3 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Die Feldlerche war bei der Revierkartierung im Vorhabensgebiet sowie im 300 m-Umfeld um das Vorhabensgebiet mit 11 Revieren hauptsächlich auf Grünlandstandorten und vereinzelt auch auf Ackerstandorten vertreten.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit der baulichen Planung, sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen können durch die Umsetzung der Maßnahme VM 4 vermieden werden. Der Verlust der Habitate ist nach der Beendigung der Baumaßnahmen jedoch dauerhaft und lässt sich nicht vermeiden.</p> <p>Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Feldlerchen den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>VM 4: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Die Feldlerche grenzt ihr Revier nicht anhand kleinräumig konkretisierbarer Habitatstrukturen ab, sondern wählt offene und freie Grün- oder Ackerflächen als Brutstandort, auf denen keine weitere lebensraumbezogene Untergliederung erkennbar ist. Ebenso ist keine Bindung des unmittelbaren Neststandortes an konkret-spezifische Habitatstrukturen erkennbar. Es liegt demnach keine Indikation dafür vor, dass die kartierten Revierstandorte sich hinsichtlich der Lebensraumeignung gegenüber den angrenzenden Grünland- und Ackerflächen hervorheben. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der benachbarten Umgebung ebenso geeignete Brutlebensräume vorfinden wie im Nahbereich des geplanten Vorhabens und somit auf mögliche vorhabensbedingte Verluste von Fortpflanzungsstätten mit einer Verlagerung der Bestände reagieren können. Die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für die Feldlerche ist somit im direkten räumlichen Zusammenhang trotz der Überbauung von aktuellen oder potenziellen Revierstandorten weiterhin gegeben.</p>		
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Relevante baubedingte Störungen sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme BRUT 1 nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund des zu prognostizierenden Ausweichens in benachbarte potenziell geeignete Lebensräume treten betriebsbedingte Störungen nicht im unmittelbaren Umfeld der Brutplätze auf. Als Kulturfolger weist die Feldlerche zudem eine hohe Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störwirkungen auf. Verschlechterungen im Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind in der Summe nicht zu prognostizieren.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.4 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Arten				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input checked="" type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 38.000-52.000 BP (VÖKLER 2014) geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, aber auch Bereiche menschlicher Siedlungen, z.B. gehölzreiche Stadtlebensräume sowie strukturreiche Dörfer. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Die Art wurde mit 3 Brutpaaren im Gehölzbereich der südwestlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bahntrasse sowie auf dem südlich außerhalb des Vorhabensgebietes gelegenen ehemaligen Industriegelände nachgewiesen.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung des Revieres im Gehölzbereich an der Bahntrasse mit der baulichen Planung sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen können durch die Umsetzung der Maßnahme VM 4 vermieden werden. Der Verlust des Habitats ist nach der Beendigung der Baumaßnahmen jedoch dauerhaft und lässt sich nicht vermeiden.</p> <p>Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Feldsperlinge den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.</p>				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>VM 4: Die Bauaufreimung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

In dem Gehölzbereich der südwestlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bahntrasse geht voraussichtlich ein Revier des Feldsperlings durch das Vorhaben verloren. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit der Verluste von geeigneten Gehölzstrukturen und dem Vorkommen potenzieller Habitate in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Eingriffsorten ist die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für den Feldsperling trotz kleinflächiger Beseitigung von potenziellen Revierstandorten weiterhin gegeben. Schädigungsverbote werden deshalb nicht tatbestandsmäßig.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Feldsperlinge weisen eine relativ geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Schall, optische Wirkungen) auf. Das zeigt sich insbesondere auch in der Wahl der Brutplätze inmitten von Siedlungen. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Das einzige kartierte Brutvorkommen des Feldsperlings innerhalb des Vorhabensgebietes befindet sich in dem Gehölzbereich der südwestlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bahntrasse. Die hier angrenzende betriebsbedingte Nutzung als Parkplatzfläche wird beibehalten, sodass keine zusätzlichen bzw. neuartigen Störwirkungen in diesem Bereich auftreten. Darüber hinaus betreffen Störwirkungen des Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population des Feldsperlings. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldsperlings zu verschlechtern.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

8.2.1.5 Gimpel

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist im Land fast flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 4.500-8.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Die Art besiedelt Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau der Baumbestände. Er bevorzugt Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen oder Heckenflächen.

Bestand Untersuchungsgebiet: Der Gimpel war mit einem Revier im Waldbereich „Das Wendbruch“ nordwestlich, außerhalb des Vorhabensgebietes vertreten.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Da sich das Revier des Gimpels außerhalb des Vorhabensgebietes befindet ist mit einer direkten Schädigung durch den Bau oder Betrieb der Anlagen nicht zu rechnen.

Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln der Art oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine artspezifischen Habitatstrukturen (Wald) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden.

Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Gimpel den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Anlagebedingte Betroffenheiten von Gimpelrevieren können vollständig ausgeschlossen werden, da keine Waldhabitats bzw. deren Randstrukturen durch das Vorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Gimpels nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der Störungen aus den Bauarbeiten mit den von der aktuellen Landnutzung ausgehenden Störungen (z.B. Landwirtschaftsmaschinen, Straßenverkehr) vergleichbar ist.

Betriebsbedingte Störungen sind im Zusammenhang mit der Art der Störung (Ferienhausnutzung ohne stärkere Schallemissionen), der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Gimpels und der relativ geringen Störfähigkeit der Art ebenfalls nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.

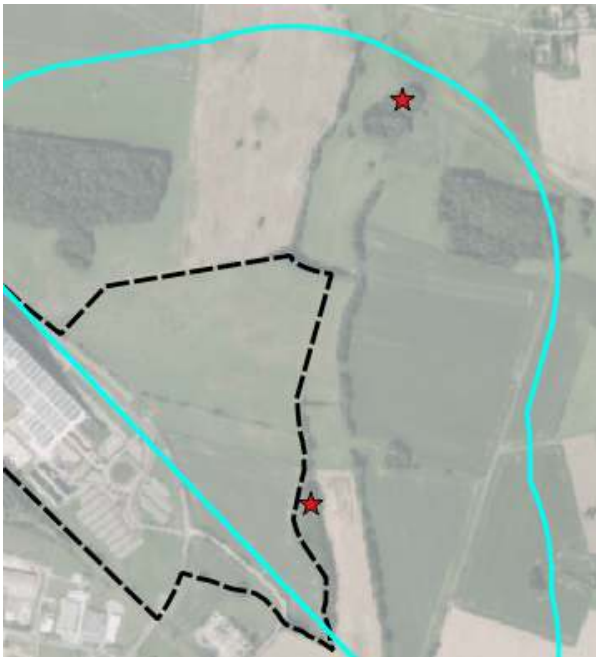
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

8.2.1.6 Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Als weitverbreitetster und mit Abstand häufigster Greifvogel in M-V ist der Mäusebussard flächendeckend als Brutvogelart anzutreffen mit einem geschätzten Brutbestand von 4.700 - 7.000 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist der Bestand nahezu unverändert. Waldränder, Feldgehölze und Solitäräume dienen als Nistplatz. Nahrungsräume befinden sich in den umliegenden Offenlandschaften und lichten Wäldern.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Es wurden 2 besetzte Mäusebussardhorste kartiert. Einer lag im nördlichen Bereich des nordnordöstlichen Waldstückes im äußeren Randbereich des 500 m-Untersuchungsgebietes und einer unmittelbar östlich des Geltungsbereichs des B-Plan-Gebietes (s. nachfolgende Abbildung).</p>				
				
<p>Abbildung 2: Besetzte Mäusebussardhorste (rote Sterne) im 500 m-Untersuchungsgebiet (hellblau). Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebiets ist schwarz gestrichelt dargestellt.</p>				

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung des Mäusebussards kann aufgrund des räumlichen Abstands vom Vorhaben zu den Horsten von vornherein ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch Überlagerung des Vorhabens mit Grünlandflächen im 2.000 m-Puffer um zwei Mäusebussard-Horste kommt es zum Verlust von stark entwässertem und damit eher trockenem Intensivgrünland (GIM) auf einer Fläche von ca. 17 ha. Aufgrund des umfänglichen Flächenverlust von bedeutsamen Nahrungsflächen (Dauergrünland) kann eine Schädigung beider Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>CEF 3: Schaffung von Nahrungsflächen (Grünland): Der Verlust von Grünlandflächen wird durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet kompensiert.</p> <p>Überschlägig stehen mit der Umsetzung des Vorhabens ca. 13,6 ha Nahrungsfläche (extensive Grünlandnutzung mit standortangepasster Saatgutmischung und angepasstem Mahdregime, Kleingewässer einschließlich Puffer) zur Verfügung.</p> <p>Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt. Die genaue Berechnung der Verfügbarkeit an Nahrungsflächen nach Vorhabensumsetzung (überschlägige Ermittlung) kann der Sonderunterlage Weißstorch (UMWELTPLAN 2019) entnommen werden.</p> <p>Mit der (im <u>worst case</u>) möglichen Schaffung von Grünlandflächen und Kleingewässern in einem anrechenbaren Wert von ca. 13,6 ha kann der Verlust der Grünlandflächen für den 2.000 m Puffer des Mäusebussardhorste ganz überwiegend ausgeglichen werden. Die Differenz von 3,4 ha entspricht einem Anteil von max. 1,6% der im 2.000 m-Umfeld um die Horste vorhandenen Dauergrünlandflächen. Diese geringfügigen Nahrungsflächenverluste sind nicht dazu geeignet, eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte auszulösen.</p> <p>Durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet wird die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten gewährleistet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Art ist ein Kulturfolger und sucht auch siedlungsnahe Bereiche zur Nahrungssuche auf.	
Der Horststandort nordnordöstlich vom B-Plangebiet ist aufgrund des großen räumlichen Abstand (deutlich >100 m) von vornherein außerhalb möglicher vorhabensbedingter Störungsbereiche. Der zweite Horst befindet sich unmittelbar östlich vom B-Plangebiet. Hier kann keine störungsbedingte Verlagerung des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden. In 2016 war der Horst nicht besetzt. Wahrscheinlich wurde 2016 ein Ausweichhorst genutzt. Berücksichtigt man die hohe Anpassungsfähigkeit der Art in Bezug auf die Anlage von Brutplätzen und dem Vorhandensein geeigneter Brutplatzbereiche im 500 m-Umfeld, die noch nicht von anderen Greifvögeln genutzt sind, ist eine Verlagerung des Brutplatzes in störungsärmere Bereiche wahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.7 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 mit 8.500-14.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 hat der Bestand deutlich abgenommen. Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Im Rahmen der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Neuntötters in einer Strauchhecke nachgewiesen, die nördlich an das Vorhabensgebiet angrenzt.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Brutvögeln sind nicht möglich, weil – bis auf kleinflächige Gehölze/Gebüsche, die kein Lebensraumpotenzial für den Neuntöter aufweisen – keine Gehölzentnahmen erforderlich sind und Neuntöter den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen können.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da für das Vorhaben keine Gehölzentnahmen mit Lebensraumpotenzialen für den Neuntöter erforderlich sind, können Schädigungen von Fortpflanzungsstätten der Art ausgeschlossen werden (Der Mindestabstand der Hecke, in der das Revier des Neuntötters verortet wurde, zu baulichen Anlagen beträgt 30 m).				
Funktionalität wird gewahrt?				<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der Störungen aus den Bauarbeiten mit den von der aktuellen Landnutzung ausgehenden Störungen (z.B. Landwirtschaftsmaschinen, Straßenverkehr) vergleichbar ist.</p> <p>Hingegen sind relevante betriebsbedingte Störungen in Erwägung zu ziehen. Es ist nicht auszuschließen, dass das an das Vorhabensgebiet angrenzende Revier durch dauerhafte betriebsbedingte akustische und optische Störungen entwertet wird. Jedoch ist im unmittelbaren Anschluss an die betroffene Hecke ein weiterführender Heckenbestand vorhanden, von dem auszugehen ist, dass er noch unbesetzte Habitatvalenzen für Heckenbrüter aufweist. Eine möglicherweise gegebene Entwertung der o.g. Gehölzstrukturen als Neuntöterhabitat kann durch das Ausweichen in die unmittelbare Umgebung innerhalb der gleichen Struktur kompensiert werden. Darüber hinaus betreffen Störwirkungen des Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population des Neuntötters (1 Revier in einem vergleichsweise für Neuntöter gut strukturierten Landschaftsraum). Verschlechterungen im Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Art sind daher nicht zu prognostizieren.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.8 Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Bestand M-V und Lebensweise: Die Art ist in allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (2005-2009) von 1.400-1.900 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist die Schätzung der Anzahl Rotmilan-BP gleichgeblieben. Allerdings wird darauf verwiesen, dass der Bestand sich tatsächlich aber verringert hat. Bei der landesweiten Erfassung 2011/2012 konnte nur noch ein Bestand von ca. 1.200 BP für M-V hochgerechnet werden. Als Brutplatz dienen Randbereiche von Altholzbeständen sowie auch Feldgehölze, Solitäräume und sogar Hochspannungsmasten. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließ-</p>				

lich in der offenen Kulturlandschaft mit hoher Kleinsäugerdichte.

Bestand Untersuchungsgebiet: Im Zentrum des nordöstlichen Waldstückes im Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 ein besetzter Rotmilan-Horst kartiert. Die Lage des Horstes kann der Karte 3 „Bilanzierung Nahrungsflächen Weißstorch und Rotmilan“ zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Vorentwurf) entnommen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine Verletzung oder Tötung des Rotmilan kann aufgrund des räumlichen Abstands vom Vorhaben zu den Horsten von vornherein ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch Überlagerung des Vorhabens mit Grünlandflächen **im 2.000 m-Puffer** um den Rotmilan-Horst (Gesamtflächengröße Dauergrünland ca. 246 ha) kommt es zum Verlust von stark entwässertem und damit eher trockenem Intensivgrünland (GIM) auf einer Fläche von ca. 17 ha. Das entspricht ca. 7 % der Dauergrünlandflächen im 2.000 m Umfeld des Horststandortes.

Aufgrund des umfänglichen Flächenverlust von bedeutsamen Nahrungsflächen (Dauergrünland) kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

CEF 3: Schaffung von Nahrungsflächen (Grünland): Der Verlust von Grünlandflächen wird durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet kompensiert.

Überschlägig stehen mit der Umsetzung des Vorhabens ca. 13,6 ha Nahrungsfläche (extensive Grünlandnutzung mit standortangepasster Saatgutmischung und angepasstem Mahdregime, Kleingewässer einschließlich Puffer) zur Verfügung.

Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt.

Die genaue Berechnung der Verfügbarkeit an Nahrungsflächen nach Vorhabensumsetzung (überschlägige Ermittlung) kann der Sonderunterlage Weißstorch (UMWELTPLAN 2019) entnommen werden.

Mit der (im worst case) möglichen Schaffung von Grünlandflächen und Kleingewässern in einem anrechenbaren Wert von ca. 13,6 ha kann der Verlust der Grünlandflächen für den 2.000 m Puffer des Rotmilanhorstes ganz überwiegend ausgeglichen werden. Die Differenz von 3,4 ha entspricht einem Anteil von ca. 1,3% der im 2.000 m-Umfeld um den Horst vorhandenen Dauergrünlandflächen. Diese geringfügigen Nahrungsflächenverluste sind nicht dazu geeignet, eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte auszulösen.

Durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet wird die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten gewährleistet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Die Art ist ein Kulturfolger und sucht auch siedlungsnahen Bereiche zur Nahrungssuche auf. Der Horststandort selbst ist aufgrund des großen räumlichen Abstand (>300 m) außerhalb möglicher vorhabensbedingter Stö-

rungsbereiche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.9 Sprosser

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	- RL D
<input type="checkbox"/> Anh. I V-RL	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V
<input checked="" type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung	
	Raumbedeutsamkeit M-V
	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
	<input checked="" type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
	<input type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Der Sprosser ist ein Freibrüter der am Boden oder in Bodennähe, bevorzugt in Kraut- und Hochstaudenvegetation brütet. Er lebt in Gebüschzonen, auch unter lückiger Baumschicht, in Randbereichen von Erlenbrüchen und anderen Feuchtwäldern, Söllen, oder auch Feldhecken an trockeneren Standorten. Seine Nahrung, vor allem Insekten, sucht er meist am Boden oder in der Kraut- und Strauchschicht. Der Bestand in M-V beläuft sich nach der Kartierung 2005-2009 auf 6.000-10.500 BP, was im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 (20.000-30.000) einen Bestandseinbruch von über 50 Prozent bedeutet (VÖKLER 2014).</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Im Lichtungsbereich des Waldes „Das Wendbruch“, nördlich im 300-Umfeld des Vorhabens, wurde ein Brutrevier des Sprossers festgestellt.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Da sich das Revier des Sprossers außerhalb des Vorhabensgebietes befindet, ist mit einer direkten Schädigung durch den Bau oder Betrieb der Anlagen nicht zu rechnen.	
Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln der Art oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine artspezifischen Habitatstrukturen (vorzugsweise feuchte Gehölze und deren Randbereiche) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden.	
Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Sprosser den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

oder zerstört?		
Anlagebedingte Betroffenheiten von Sprosserrevieren können vollständig ausgeschlossen werden, da keine (feuchten) Gehölze und deren Randbereiche durch die Planung dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Sprossers nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern, zumal ein Großteil der Störungen aus den Bauarbeiten mit den von der aktuellen Landnutzung ausgehenden Störungen (z.B. Landwirtschaftsmaschinen, Straßenverkehr) vergleichbar ist.		
Betriebsbedingte Störungen sind im Zusammenhang mit der Art der Störung (Ferienhausnutzung ohne stärkere Schallemissionen), der Entfernung des Vorhabens von dem Revier des Sprossers und der relativ geringen Störempfindlichkeit der Art ebenfalls nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.10 Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	

Bestand M-V: Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet. Nach der Kartierung von 2005 - 2009 wurden 3.200 - 5.000 BP festgestellt (VÖKLER 2014). Bevorzugt besiedelt es eutrophe Seen und deren Verlandungsbereiche.
Bestand Untersuchungsgebiet: Es wurde ein Brutvorkommen westlich der L 04 innerhalb eines Gewässers, ca. 100 m südöstlich des Eingangsbereichs der Skihalle festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Aufgrund der Überlagerung des Bruthabitats des Teichhuhns (Gewässer) mit den Eingriffsbereichen sind Verletzungen und Tötungen im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen.
 Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden wird die Vermeidungsmaßnahme VM 4 umgesetzt. Betriebsbedingte Tötungsrisiken werden als nicht relevant eingestuft.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

VM 4: Die Bauaufreimung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Bauaufreimungsbereich ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
 Aufgrund der Entfernung des Gewässers kann das Teichhuhn dort künftig nicht mehr brüten. Im Umfeld von ca. 900 m um den Brutplatz sind mehrere mindestens 3 gut geeignete Brutgewässer der Art vorhanden. Ein Ausweichen des einzelnen Brutpaares auf diese Gewässer, in räumlicher Nähe zum bisherigen Brutplatz, ist möglich. Die Habitatansprüche des Teichhuhns an Brutgewässer sind vergleichsweise gering. Schon kleine Gewässer mit einem kleinen Röhrichtbestand werden als Bruthabitat angenommen. Ein Ausweichen ist aufgrund der geringen Ansprüche an Reviergröße und Habitatausstattung möglich. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden auch Gewässer neu angelegt. Diese stehen künftig ebenfalls als Bruthabitat zur Verfügung.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein
 Da das Bruthabitat außerhalb der Brutzeit entfernt wird (vgl. Vermeidungsmaßnahme VM 4), sind Bruten des Teichhuhns im Vorhabengebiet zur Bauzeit nicht möglich und daher Störungen ausgeschlossen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

8.2.1.11 Trauerschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 3.900-6.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 ist der Bestand aber stark zurückgegangen. Als Höhlenbrüter besiedelt er Laub (auch Bruch-), Laubmisch- und Nadelwälder. Darüber hinaus kommt er in Parks und auf Friedhöfen vor, ferner auch in Alleen und Baumreihen. Bevorzugt nutzt er auch vorhandene Nistkästen.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Der Trauerschnäpper war mit fünf Revieren in den Wald- und Gehölzbeständen vor allem im nördlichen und östlichen erweiterten Vorhabensgebiet anzutreffen.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatstrukturen (Wald, Waldrand) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden.				
Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Trauerschnäpper den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Anlagebedingte Betroffenheiten von Trauerschnäpperrevieren können vollständig ausgeschlossen werden, da keine Waldhabitats bzw. deren Randstrukturen durch das Vorhaben dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ein Revier befindet sich ca. 40 m östlich vom Vorhaben. Alle anderen sind mindestens 150 m entfernt. Die baubedingten Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und begrenzten Reichweite und Intensität nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.</p> <p>Die Reichweite und Intensität der betriebsbedingten Wirkungen sind nicht geeignet zu relevante Störungen der betroffenen Reviere zu führen. Die Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten und brütet u.a. auch in Parks. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Verteilung und Revierdichte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.12 Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	- RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL		
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p><i>Bestand M-V:</i> Die Art ist in allen Naturräumen des Landes verbreitet, wenn auch mit einigen lokalen Verbreitungslücken. Der Bestand wird nach VÖKLER et al. (2014) auf 1.300-1.800 BP geschätzt. Bevorzugte Brutplätze sind insbesondere alte Krähenvogelnester in Feldgehölzen, an Waldrändern und auf Masten von Hochspannungsleitungen. Regelmäßig brüten Turmfalken auch an bzw. in Kirchen in Nistkästen oder Nischen. Nahrungsräume befinden sich in den umgebenden Offenlandschaften.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Im Zuge der Brutvogelkartierung konnte 1 Brutvorkommen in den, im Rahmen des Baus des Alpincenters, angelegten Brutnischen an der Außenfassade der Anlage festgestellt werden. Die Aktionsräume der Jagd befinden sich u.a. auch in den Grünlandkomplexen östlich der L 04 und damit auch im Vorhabensgebiet.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Brutnischen der Turmfalken befinden sich an der Fassade der Skihalle, die im Zuge des Bauvorgangs im			

<p>vorderen Bereich verändert/ ergänzt wird. Der hintere Bereich der Skihalle, in dem sich die Turmfalken-Brutnischen befinden, wird vom Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Störungen, die zur Brutaufgabe und damit zum Verlust von Reproduktionsstadien führen könnten unwahrscheinlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Turmfalken häufig direkt im Siedlungsraum brüten und eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen.</p> <p>Baubedingte Tötungsrisiken bspw. im Zusammenhang mit evtl. Kollisionen mit Baufahrzeugen und -geräten werden aufgrund der Mobilität der Tiere und der langsamen Fortbewegung der eingesetzten Fahrzeuge als nicht relevant eingestuft.</p>		
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Eine direkte Schädigung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren kann aufgrund der räumlichen Trennung von Brutplatz und Baubereichen ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Überbauung bisher zur Nahrungssuche genutzte Offenlandflächen (Grünland- und Ackerflächen) stehen dem Turmfalken künftig weniger Nahrungsflächen zur Verfügung. Dieser Nahrungsflächenverlust wird aber nicht so groß eingeschätzt, dass es zur Schädigung der Fortpflanzungsstätte führt. Das Vorhabengebiet hat nach Vorhabensumsetzung auch noch eine Funktion als Nahrungshabitat, allerdings nicht mehr in der bisherigen Qualität und Quantität. Da Turmfalken weite Aktionsräume haben (bis zu mehrere Kilometer) ist das Angebot an geeigneten Nahrungsflächen auch künftig ausreichend. In der Brutzeit können Turmfalken auch den Siedlungsraum als Nahrungshabitat nutzen und erbeuten dort insbesondere unerfahrene Jungvögel, z.B. Spatzen.</p>		
<p>Funktionalität wird gewahrt?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Turmfalken sind wenig störungsempfindlich gegenüber den von menschlichen Siedlungen ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen. Sie siedeln regelmäßig sogar in Innenstädten nutzen den Siedlungsraum auch regelmäßig zur Jagd. Relevante Störungen dieser Kulturfolger sind daher nicht zu erwarten. Die direkten Baubereiche liegen auch etwas abseits vom Brutplatz, so dass baubedingte Störungen ebenfalls unwahrscheinlich sind.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.13 Waldlaubsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands <input type="checkbox"/> < 1.000 BP	<input type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.000-23.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.</p> <p>Die Art besiedelt das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach, weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten und wenig Krautvegetation. Bevorzugt sind Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, aber auch andere Waldtypen (Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen).</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Der Waldlaubsänger war mit fünf Revieren in den Wald- und Gehölzbeständen vor allem im nördlichen und östlichen erweiterten Vorhabensgebiet anzutreffen.</p>				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Eine baubedingte Tötung von Brutvögeln oder deren Entwicklungsstadien kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatstrukturen (Wald, Waldrand) bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen werden.				
Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Trauerschnäpper den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Bau- und anlagebedingte Betroffenheiten von Waldlaubsängerrevieren sind auszuschließen, da es zu keiner Beanspruchung von Waldhabitaten durch das Vorhaben kommt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.				
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Zwei Reviere befinden sich in räumlicher Nähe zum Vorhaben (Abstand <50 m) Alle anderen sind >150 m entfernt. Die baubedingten Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und begrenzten Reichweite und Intensität nicht geeignet, den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu verschlechtern.				
Die Reichweite und Intensität der betriebsbedingten Wirkungen sind nicht geeignete zu relevante Störungen der betroffenen Reviere zu führen. Die Art gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten. Die Verteilung der Reviere hängt vor allem von der Waldstruktur ab. Da die am nächsten gelegenen Reviere an				

Grünlandbereiche des Vorhabens angrenzen, sind auch keine starken optischen und akustischen Störungen zu erwarten, zumal durch die Lage der Reviere im Wald das Vorhaben in Bezug auf die Reviere im Wald optisch abgeschirmt wird. Die künftige Bebauung ist mindestens 70 m entfernt. Es kann davon ausgegangen, dass die vergleichsweise geringen betriebsbedingten Störwirkungen und -weiten keinen relevanten Einfluss auf die Verteilung und Revierdichte durch das Vorhaben haben.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

8.2.1.14 Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	3 RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<input type="checkbox"/>	spezifische kleinräumige Habitatbindung		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	
			<input checked="" type="checkbox"/> große Raumnutzung	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Bestand M-V: Nach einer Phase abnehmender Bestände Anfang/Mitte der 1980er Jahre gab es eine Bestandszunahme Anfang/Mitte der 1990er Jahre. Bis zum Jahr 2004 lag der Brutbestand dauerhaft über 1.000 Horstpaaren. Von einem Jahr aufs andere fiel der Bestand 2005 um ca. 27% auf knapp über 800 Horstpaare und verharrt seit dem auf diesem Niveau: 2010 813 BP, 2011 822 BP, 2012 837 BP und 2013 828 BP (VÖKLER 2014).</p> <p>Bestand Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im 2.000 m-Umfeld des Vorhabensgebietes 2 Horste festgestellt: In Wölzow ca. 1.260 m südöstlich des geplanten Vorhabens und in Wittenburg ca. 1.730 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Davon war zum Kartierzeitpunkt ein Horst besetzt.</p> <p>Desweiteren gibt es lt. Datenübermittlung des LUNG (15.06.2017, AZ: LUNG-230e-5336.52(190/17) einen Weißstorchhorst in der Ortschaft Zwölf Apostel.</p> <p>Die Lage der Horste kann</p>				
Weißstorch-Horst Wittenburg				
<p>Der Weißstorch-Horst Wittenburg war in den übermittelten LUNG-Daten <u>nicht</u> enthalten. Laut. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben Wittenburg Village gab es im Jahr 2011 den letzten Nachweis eines Besatzes. Auch eine Überprüfung des Besatzes in 2016 und 2017 durch UmweltPlan im Auftrag des Trägers des Verfahrens erbrachte keinen Brutnachweis. Damit ist für diesen Horst der Schutz der Fortpflanzungsstätte erloschen (5 Jahre nach</p>				

Aufgabe des Reviers gemäß LUNG 2016²). Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung für diesen Horst-Standort entfällt somit.

Weißstorch-Horst Zwölf Apostel

In den übermittelten LUNG-Daten ist für den Weißstorch-Horst Zwölf Apostel ein gelegentlicher Horstbesuch von zwei Vögeln (kein Horstpaar) benannt. Im Rahmen der Erfassung 2017 konnte ebenfalls festgestellt werden, dass keine Brut erfolgte.

Weißstorch-Horst Wölzow

Für den Weißstorch-Horst Wölzow wurde 2014 ein Horstpaar mit 2 flüggen Jungen gemeldet (Datensatz des LUNG). Eine Kontrolle dieses Horstes in 2017 ergab, dass der Horst nicht besetzt ist (Aufwuchs von Grün im Horst, Brutpaar durch Jungstörche vertrieben). Auf einem neu errichteten Mast 150 m weiter in östliche Richtung existiert ein zusätzlicher Horst, für den ebenfalls kein Bruterfolg zu verzeichnen ist (gelegentlicher Horstbesuch von ein bis zwei Vögeln).

Die Lage der Weißstorchhorste Zwölf Apostel und Wölzow kann der Karte 3 „Bilanzierung Nahrungsflächen Weißstorch und Rotmilan“ zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Vorentwurf) entnommen werden.

Gemäß LUNG 2016³ werden Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um Weißstorch-Horste als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2015 wurden keine Bodenkontakte innerhalb des Vorhabensgebietes gesichtet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Eine Verletzung oder Tötung des Weißstorches kann aufgrund des räumlichen Abstands vom Vorhaben zu den Horsten von vornherein ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch Überlagerung des Vorhabens mit Grünlandflächen im **2.000 m-Puffer** der beiden Weißstorch-Horste Wölzow und Zwölf Apostel kommt es zum Verlust von stark entwässertem und damit eher trockenem Intensivgrünland (GIM) auf einer Fläche von:

- ca. 13 ha (Weißstorch-Horst Wölzow) entspricht ca. 8,2 % des Nahrungsflächenangebotes im 2.000 m Umfeld des Horststandortes
- ca. 17 ha (Weißstorch-Horst Zwölf Apostel), entspricht ca. 6 % des Nahrungsflächenangebotes im 2.000 m Umfeld des Horststandortes

Damit ergibt sich ein maximaler funktionaler Flächenverlust von ca. 17 ha Intensivgrünland auf Mineralstandorten. Eine genaue Bilanzierung der betroffenen Grünlandflächen kann der Sonderunterlage Weißstorch (UMWELTPLAN 2019)

Der umfangliche Flächenverlust essenzieller Nahrungsflächen (Dauergrünland) wird als Schädigung der beiden Fortpflanzungsstätten (Horste Wölzow und Zwölf Apostel) gewertet.

² Siehe Fußnote 1

³ „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ LUNG MV, Fassung vom 08. November 2016

Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>CEF 3: Schaffung von Nahrungsflächen (Grünland): Der Verlust von Grünlandflächen wird durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet kompensiert.</p> <p>Überschlägig stehen mit der Umsetzung des Vorhabens ca. 13,6 ha Nahrungsfläche (extensive Grünlandnutzung mit standortangepasster Saatgutmischung und angepasstem Mahdregime, Kleingewässer einschließlich Puffer) zur Verfügung.</p> <p>Die geplanten Ersatznahrungsflächen werden vor der Überbauung der jetzigen Nahrungsflächen hergestellt. Die genaue Berechnung der Verfügbarkeit an Nahrungsflächen nach Vorhabensumsetzung (überschlägige Ermittlung) kann der Sonderunterlage Weißstorch (UMWELTPLAN 2019) entnommen werden.</p> <p>Mit der (im <u>worst case</u>) möglichen Schaffung von Grünlandflächen und Kleingewässern in einem anrechenbaren Wert von ca. 13,6 ha kann der Verlust der Grünlandflächen für den 2.000 m Puffer des Weißstorch-Horstes Wölzow vollständig ausgeglichen werden. Für den bisher ohne Brutpaar gemeldeten Horst „Zwölf Apostel“ entspricht die Differenz von ca. 3,4 ha einem Anteil von ca. 1,3 % und ist damit unerheblich.</p> <p>Durch die Schaffung von Grünlandflächen im B-Plan-Gebiet wird die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten gewährleistet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p> <p>Weißstörche lassen sich aus den vom Vorhaben ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen i.d.R. nicht stören. Die Art ist ein Kulturfolger und damit sehr störungstolerant gegenüber den von Menschen verursachten Störungen im Siedlungsraum. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?</p> <p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.15 Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	V RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands	<input type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/>	Anh. I V-RL			
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP	

<input type="checkbox"/> spezifische kleinräumige Habitatbindung	<input type="checkbox"/> große Raumnutzung
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Bestand M-V und Lebensweise:</i> Die Art ist im Land noch nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.000 bis 11.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand drastisch zurückgegangen, was zur Einstufung als stark gefährdet in der aktuellen Roten Liste von M-V führte. Die bevorzugten Bruthabitate sind Wiesen und Weiden, insbesondere feuchter Ausprägungen, aber auch Ackerstandorte werden (in geringerem Umfang) besiedelt. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr.</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Nur max. 2 Reviere des Wiesenpiepers wurden im Vorhabensgebiet + 300m ermittelt. Davon lag 1 Revier zentral im Vorhabengebiet und eines etwas östlich vom Vorhabengebiet. Der geringe Bestand weist auf suboptimale Habitatvoraussetzungen hin.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da ein Eingriff in den Lebensraum des Wiesenpiepers (Grünland) erfolgt, sind baubedingte Eingriffe in den Lebensraum und damit im Zusammenhang stehende Verletzungen oder Tötungen nicht auszuschließen. Ebenfalls kann eine Kollision mit Baufahrzeugen nicht ausgeschlossen werden.	
Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden wird die Vermeidungsmaßnahme VM 4, in Kombination mit VM 5, umgesetzt.	
Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Wiesenpieper den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>VM 4: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p> <p>VM 5: Bei einer witterungsbedingten Verzögerung der Rückbauarbeiten bis in den März, hat der Beginn bzw. die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten vor Beginn der Hauptbrutzeit (01. März bis 15. August) und eine kontinuierliche Fortsetzung der Bauarbeiten (keine Unterbrechung der Arbeiten länger als eine Woche) zu erfolgen. Damit soll eine Ansiedlung von Offenland- und Gehölzbrütern im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens vermieden werden, um den Tatbestand der Störung und Tötung zu vermeiden.</p> <p>Sollte wegen Schneelage oder Dauerfrost Ende Februar ein Baubeginn nicht möglich sein bzw. eine längere Unterbrechung der Arbeiten erforderlich machen, ist unmittelbar nach Schneeschmelze/Frostfreiwerden mit der Bautätigkeit zu beginnen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass Brutvögel ebenfalls erst später mit dem Brutgeschäft beginnen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch den vorhabenbedingten Verlust von Dauergrünland geht eine Fortpflanzungsstätte des Wiesenpiepers verloren. Es wird eingeschätzt, dass eine Verlagerung eines Revieres in die Umgebung des Vorhabensgebiets prinzipiell möglich ist, da im Umfeld auch Dauergrünland vorhanden die nachweislich noch nicht durch Wiesenpieperreviere belegt sind. Das Angebot an Dauergrünland im Vorhabensgebiet mit 300 m-Umfeld ist ca. 38 ha groß. Davon gehen ca. 15 ha Dauergrünland verloren. Auf den verbliebenen ca. 23 ha Dauergrünland wurde im Zuge der Brutvogelkartierung lediglich 1 Revier nachgewiesen. Bei einer angenommenen Reviergröße eines Wiesenpiepers von ca. 5 ha, besteht im 300 m-Umfeld um das Vorhaben die Möglichkeit, dass dort ca. 4 Reviere unterkommen könnten. Da noch nicht alle potenziellen Revierstandorte besetzt sind, ist eine Verlagerung in die unmittelbare Umgebung des Vorhabensgebiets möglich.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen mit Einfluss auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VM 4 (vgl. Pkt. 3.1) und der wenigen potenziell betroffenen Reviere unwahrscheinlich.</p> <p>Die Reichweite und Intensität der betriebsbedingten Wirkungen sind nicht geeignet zu relevante Störungen der im Umfeld brütenden Wiesenpieper zu führen.</p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.16 Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“ des Offenlandes

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten Sammelsteckbrief für „Allerweltsarten“ des Offenlands Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</p>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
alle Arten sind ungefährdet
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Die Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen. Es wurden im Untersuchungsgebiet Reviere von 5 Bachstelzen, 1 Schafstelze und 1 Sumpfrohrsänger festgestellt
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit der baulichen Planung, sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen.</p> <p>Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden wird die Vermeidungsmaßnahme VM 4, in Kombination mit VM 5, umgesetzt.</p> <p>Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 4: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p> <p>VM 5: Bei einer witterungsbedingten Verzögerung der Rückbauarbeiten bis in den März, hat der Beginn bzw.</p>

<p>die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten vor Beginn der Hauptbrutzeit (01. März bis 15. August) und eine kontinuierliche Fortsetzung der Bauarbeiten (keine Unterbrechung der Arbeiten länger als eine Woche) zu erfolgen. Damit soll eine Ansiedlung von Offenland- und Gehölzbrütern im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens vermieden werden, um den Tatbestand der Störung und Tötung zu vermeiden.</p> <p>Sollte wegen Schneelage oder Dauerfrost Ende Februar ein Baubeginn nicht möglich sein bzw. eine längere Unterbrechung der Arbeiten erforderlich machen, ist unmittelbar nach Schneeschmelze/Frostfreiwerden mit der Bautätigkeit zu beginnen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass Brutvögel ebenfalls erst später mit dem Brutgeschäft beginnen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Vorhabensbedingt betroffene Vorkommen sind somit relativ schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. Die vorhabensbedingten Funktionsverluste in Bruthabitaten werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte im weiteren Umfeld um das Vorhabengebiet kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der „Allerweltsarten“ von der kontinuierlichen Funktionalität der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden, zumal nur sehr wenige Reviere bodenbrütender Arten betroffen sind. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.</p>		
<p>Funktionalität wird gewahrt?</p>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Wegen der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler, landesweiter oder noch höherer Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen des hier zu betrachtenden Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer Allerweltsart betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern.</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.17 Sammelsteckbrief für „Allerweltsarten“ von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen

<p>Durch das Vorhaben betroffene Arten</p> <p>Sammelsteckbrief für „Allerweltsarten“ von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>alle Arten sind ungefährdet</p>	
<p>2. Bestandssituation im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Die Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen. Weitere Reviere außerhalb des Untersuchungsraumes der vollständigen Brutvogelkartierung sind möglich. Es wurden folgende Reviere innerhalb des Vorhabensgebietes sowie im 300 m-Umfeld erfasst:</p> <p>Vorhabensgebiet: 1 Amsel, 1 Dorngrasmücke, 2 Grünfinken, 1 Kleiber, 1 Kohlmeise, 1 Nachtigall, 2 Rotkehlchen, 1 Star, 1 Stieglitz, 1 Zaunkönig</p> <p>300 m-Umfeld: 5 Amseln, 5 Blaumeisen, 2 Bluthänflinge, 9 Buchfinken, 1 Buntspecht, 5 Dorngrasmücken, 2 Eichelhäher, 4 Fitis, 2 Gartengrasmücken, 1 Gartenrotschwanz, 4 Goldammern, 1 Grauschnäpper, 3 Grünfinken, 1 Heckenbraunelle, 1 Kernbeißer, 2 Kleiber, 7 Kohlmeisen, 1 Misteldrossel, 6 Mönchsgrasmücken, 2 Nachtigallen, 2 Nebelkrähen, 2 Rabenkrähen, 2 Ringeltauben, 5 Rotkehlchen, 1 Singdrossel, 1 Star, 1 Tannenmeise, 1 Weidenmeise, 4 Zaunkönige, 7 Zilpzalp</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet können Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Verletzungen oder Tötungen können durch die Umsetzung der VM 4 in Verbindung mit VM 5 vermieden werden.</p> <p>Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.</p> <p>Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>VM 4: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten, d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar. Gehölzrodungen werden nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden können.</p> <p>VM 5: Bei einer witterungsbedingten Verzögerung der Rückbauarbeiten bis in den März, hat der Beginn bzw. die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten vor Beginn der Hauptbrutzeit (01. März bis 15. August) und eine kontinuierliche Fortsetzung der Bauarbeiten (keine Unterbrechung der Arbeiten länger als eine Woche) zu erfolgen. Damit soll eine Ansiedlung von Offenland- und Gehölzbrütern im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens vermieden werden, um den Tatbestand der Störung und Tötung zu vermeiden.</p> <p>Sollte wegen Schneelage oder Dauerfrost Ende Februar ein Baubeginn nicht möglich sein bzw. eine längere Unterbrechung der Arbeiten erforderlich machen, ist unmittelbar nach Schneeschmelze/Frostfreiwerden mit</p>	

der Bautätigkeit zu beginnen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass Brutvögel ebenfalls erst später mit dem Brutgeschäft beginnen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Reviere von weit verbreiteten Brutvögeln können für die von Gehölzfällungen betroffenen Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit der Verluste von geeigneten Gehölzstrukturen, der wenigen im Vorhabengebiet vorkommenden Reviere und dem verbreiteten Vorkommen potenzieller Habitate in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Eingriffsorten, ist die Funktionalität des Gebietes als Reproduktionsstätte für alle Arten trotz kleinflächiger Beseitigung von potenziellen Revierstandorten weiterhin gegeben. Schädigungsverbote werden deshalb nicht tatbestandsmäßig.		
Funktionalität wird gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wegen der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler, landesweiter oder noch höherer Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen des hier zu betrachtenden Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer Allerweltsart betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.1.18 Sammelsteckbrief für Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten Sammelsteckbrief für Gebäudebrüter Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	Anh. I V-RL	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Dohle			D -, M-V V
Hausrotschwanz			D -, M-V -
Haussperling			D V, M-V V

Mehlschwalbe	D V, M-V V
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Bestand Untersuchungsgebiet:</i> Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen (vgl. Anlage 2). Da alle genannten Arten im Zuge des Bauvorhabens betroffen sind, wird Ihnen eine besondere Bedeutung beigemessen.</p> <p><u>Dohle:</u> Im Bereich der oberen Trägerkonstruktion der Skihalle siedelte eine Dohlenkolonie mit vermutlich mehr als 20 BP Brutvogelkolonie</p> <p><u>Hausrotschwanz:</u> 1 Revier (Hotel)</p> <p><u>Haussperling:</u> 9 Reviere, davon 7 im Häuserbestand des Plangebiets und 2 außerhalb im 300 m-Umfeld</p> <p><u>Mehlschwalbe:</u> 20 Brutpaare, davon 8 an Skihalle, 4 im Eingangsbereich der Skihalle, 8 an der Fassade des Hotels.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingte Beeinträchtigungen der Dohle sind aufgrund der räumlichen Trennung von Vorhabengebiet und Brutplätzen ausgeschlossen. Aufgrund der Überlagerungen von Revieren mit Vorhabensbestandteilen sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe, z.B. bei Abriss, Umbau oder Fassadensanierung, nicht ausgeschlossen. Um diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen wird die Vermeidungsmaßnahme VM 6 umgesetzt.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein VM 6: Umbaumaßnahmen, Sanierungen oder der Abriss von Gebäudeteilen erfolgen außerhalb der Brutzeit von Hausrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalbe. d. h. nur im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der Dohle ist aufgrund der räumlichen Trennung von Brutplätzen und Vorhabensgebiet ausgeschlossen. Eine relevante Einschränkung der Nahrungsflächen ist nicht zu erwarten. Durch die Umbau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten können Reviere von Hausrotschwanz (1 Rev.), Haussperling (7 Rev.) und Mehlschwalbe (12 Rev) verlorengehen. Bei den Arten Haussperling und Hausrotschwanz kann man davon ausgehen, dass Ausweichbrutplätze im Umfeld vorhanden sind. Dafür spricht der hohe Gebäudebestand in der Nähe. Beide Arten können ein weites Spektrum an Brutplätzen nutzen und sind diesbezüglich sehr anpassungsfähig. Bei der Mehlschwalbe ist nicht auszuschließen, dass die Brutplätze im Vorhabengebiet dauerhaft verlorengehen. Aufgrund der spezifischen Ansprüche an die Brutplätze bzw. die Bereiche an denen Nester angelegt werden können, ist ein Ausweichen nicht sicher zu prognostizieren. Um eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten sicher zu verhindern, wird die Maßnahme CEF 2 umgesetzt.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
CEF 2 An den neu zu errichtenden Gebäuden oder Bestandsgebäuden in der Umgebung werden insgesamt 24 künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben (das Zweifache der im Vorhabengebiet festgestellten Revieranzahl) angebracht. Die konkrete Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu detaillieren.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Die Arten sind Kulturfolger und siedeln direkt im Siedlungsgebiet. Sie sind sehr störungstolerant gegenüber den von Menschen verursachten Störungen im Siedlungsraum. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

9 Zusammenfassung

Die Wittenburg Village GmbH („Vorhabenträger“) plant, in der Stadt Wittenburg in Anbindung an die Skihalle Wittenburg das Wittenburg Village („Vorhaben“) zu verwirklichen. Das Vorhaben setzt sich insbesondere aus einem Factory-Outlet-Center („FOC“), einem Feriendorf, einem Schwimmbad sowie ergänzende Spiel-, Sport-, Freizeit- und Beherbergungsmöglichkeiten verschiedenen Freizeitanlagen zusammen.

In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Es wurde gezeigt, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Tabelle 6: Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens

Betroffene Art/Gruppe	Vorhabensrelevante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	Vermeidungs-Maßnahme	Eintreten einschlägiger Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Fledermäuse	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	CEF 1 VM 2 VM 1	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Reptilien	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	- - VM 3	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich
Brutvögel	Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	CEF 2, CEF 3 - VM 4, VM 5, VM 6	Schädigungsverbote nicht erfüllt Störungsverbot nicht erfüllt Tötungsverbot nicht erfüllt	nicht erforderlich

10 Quellenverzeichnis

10.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010; GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018. (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff. vom 8.11.1997, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

10.2 Literatur

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM & LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung.

DDA - DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2009): DDA-Monitoring-Rundbrief Herbst 2009. Internetquelle:

<www.dda-web.de/downloads/texts/dda_rundschreiben/rundschreiben_2_09_druck.pdf>.

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitliche Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

HÜPPOP, O., BAUER, H-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung 31.12.2012

I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2007-2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow.

PG GVS M-V - PROJEKTGRUPPE GROßVOGELSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Zusammenfassung der Brutergebnisse der Großvögel M-V für die Jahre 2011 und 2012. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 56. Jahrgang, Heft 2/2013, S. 26-29

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44, S. 23-81.

UM - UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Stand November 2003.

MULV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Stand Juli 2014.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

10.3 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen

ANGABEN ZU FAUNISTISCHEN UND FLORISTISCHEN DATEN AUS DEM LINFOS-SYSTEM VON M-V, Stand 06/2014.

ANGABEN ZU SCHUTZGÜTERN: Kartenportal Umwelt M-V des LUNG M-V, Stand 02/2016

